

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der REWATRON GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Verträge der REWATRON GmbH, jedoch nur gegenüber Unternehmen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ oder „Besteller“ genannt).

(2) Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die REWATRON GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht und in Kenntnis entgegenstehenden AGB eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Mit der Ausführung des Vertrages erkennt der Kunde die Unwirksamkeit seiner Geschäftsbedingungen an. Selbst wenn die REWATRON GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der REWATRON GmbH etwas Abweichendes ergibt.

(3) Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die REWATRON GmbH mit dem Kunden über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote der REWATRON GmbH an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang

(1) Ein Vertrag zwischen der REWATRON GmbH und dem Kunden kommt aufgrund eines Auftrages des Kunden und einer schriftlichen Auftragsbestätigung der REWATRON GmbH zustande. Die Auftragsbestätigung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen.

(2) Der Inhalt des Vertrages und der Umfang der Lieferungen / Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung der REWATRON GmbH, einschließlich dieser AGB, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der REWATRON GmbH vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich und werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder PDF mit elektronischer Signatur.

(4) Angaben der REWATRON GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse

(1) Die REWATRON GmbH behält sich sämtliche Rechte, wie z. B. Eigentums- und Urheberrechte, an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden übermittelten Unterlagen wie etwa Plänen, Entwurfsarbeiten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der REWATRON GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen der REWATRON GmbH diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Abschluss eines Vertrags führen.

REWATRON GmbH

Verwaltung:
Tanngasse 14/1
D-73577 Ruppertshofen
Tel.: +49 7176 4480303
Fax: +49 7176 4480304
E-Mail: info@rewatron.com
Internet: www.rewatron.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.06.2020

- (2) Der Kunde hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der REWATRON GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen / Partner / Berater vertraulich zu behandeln.
- (3) Die REWATRON GmbH darf vom Kunden als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen.
- (4) Es gelten generell die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, gilt für Lieferungen: FCA REWATRON GmbH (Incoterms 2010), mit Standardverpackung (= auf Palette, in Schutzfolie eingeschlagen)
- (2) Die Zahlung hat gemäß Auftragsbestätigung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Den vereinbarten Preis hat der Kunde auf seine Gefahr und seine Kosten auf das von der REWATRON GmbH angegebene Bankkonto zur Gutschrift zu bringen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der REWATRON GmbH.
- Im Falle des Verzugs beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als sein Gegenanspruch auf anderen Vertrags- oder Rechtsverhältnissen beruht. Zur Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen die REWATRON GmbH an Dritte ist der Kunde nicht befugt.
- (4) Die REWATRON GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der REWATRON GmbH gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.
- (5) Die REWATRON GmbH ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn der Kunde nach Abschluss des Vertrages Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. Die REWATRON GmbH weist den zusätzlichen Aufwand dem Kunden auf Verlangen nach.
- (6) Transportcontainer, Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand und bleiben Eigentum der REWATRON GmbH. Sie sind vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuführen, wieder auszuführen und zurückzusenden.
- (7) Montagen erfolgen ausschließlich aufgrund gesonderter Montagebedingungen der REWATRON GmbH. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen der REWATRON GmbH.
- (8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Die im Angebot genannten Lieferfristen sind unverbindlich soweit nicht im Einzelfall eine Lieferfrist verbindlich vereinbart wurde. Die Einhaltung einer vereinbarten verbindlichen Lieferfrist durch die REWATRON GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen der REWATRON GmbH und des Kunden abschließend geklärt sind sowie der Kunde seine Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig erfüllt hat. Die REWATRON GmbH kann vom Kunden eine angemessene Verlängerung von Liefer- oder Leistungsterminen verlangen, mindestens jedoch um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der REWATRON GmbH gegenüber nicht nachkommt; insbesondere Produktinformationen und Pläne nicht zur Verfügung stellt oder vereinbarte An- und Zwischenzahlungen nicht leistet.

REWATRON GmbH

Verwaltung:
Tanngasse 14/1
D-73577 Ruppertshofen
Tel.: +49 7176 4480303
Fax: +49 7176 4480304
E-Mail: info@rewatron.com
Internet: www.rewatron.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.06.2020

(2) Die Liefer- oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Die REWATRON GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen, Arbeitskampfmaßnahmen, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung der REWATRON GmbH, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsraumes, sachgerechter Wechsel bzw. Austausch von Spediteur und / oder Frachtführer und / oder Reeder, Transportunfälle, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen sowie sonstige behördlichen Maßnahmen) verursacht worden sind, die die REWATRON GmbH nicht zu vertreten hat.

(4) Sofern solche Ereignisse für die REWATRON GMBH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die REWATRON GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern solche Ereignisse von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. In allen Fällen von der REWATRON GmbH nicht zu vertretenden Behinderungen, gleich welcher Art, ist die REWATRON GmbH berechtigt, vom Kunden die Erstattung zusätzlicher Leistungen und / oder Kosten zu verlangen.

(5) Verlängert sich wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von der REWATRON GmbH nicht zu vertreten sind, die Lieferfrist, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn ihm die Leistung insgesamt nicht mehr zuzumuten ist. Hiervon muss die REWATRON GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, ansonsten erlischt das Rücktrittsrecht.

(6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(7) Gerät die REWATRON GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grund – unmöglich, so ist die Haftung der REWATRON GmbH nach Maßgabe dieser Klausel beschränkt. Kann der Kunde nachweisen, dass ihm durch den Verzug der REWATRON GmbH ein Schaden entstanden ist, so kann der Kunde eine pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Setzt der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 12 dieser Bedingungen.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ruppertshofen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Versand, Verpackung, Versicherung

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden und auf dessen Risiko.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der REWATRON GmbH. Die Verpackung erfolgt fachgerecht; aufwändigere Verpackung als im Angebot genannt, wird zusätzlich zur Lieferung berechnet.

Die Entsorgung des Verpackungsmaterials obliegt dem Kunden.

Soweit die REWATRON GmbH nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wiederverwendet werden kann, trägt der Kunde die bei der REWATRON GmbH anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung.

(3) Im Auftrag und auf Gefahr und Kosten des Kunden versichert die REWATRON GmbH alle Sendungen gegen Beschädigung und Verlust (Transportversicherung).

Entsteht an der Sendung ein Transportschaden oder ein transportbedingter Schaden und stehen der REWATRON GmbH deswegen Ansprüche gegen den Transportversicherer und / oder die Beförderer zu, so tritt die REWATRON GmbH auf Verlangen des Kunden diese Ansprüche - unter Ausschluss der Haftung für den Bestand der Ansprüche - an den Kunden ab, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen die REWATRON GmbH wegen eines Transportschadens oder

REWATRON GmbH

Verwaltung:

Tanngasse 14/1

D-73577 Ruppertshofen

Tel.: +49 7176 4480303

Fax: +49 7176 4480304

E-Mail: info@rewatron.com

Internet: www.rewatron.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.06.2020

eines transportbedingten Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zwischen der REWATRON GmbH und dem Kunden Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage beinhaltet.

§ 8 Gefahrübergang, Annahme, Untersuchungspflicht

(1) Wegen unerheblicher Mängel der Lieferung oder Leistung darf die Annahme nicht verweigert werden.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines völligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden ist die REWATRON GmbH berechtigt, den entstandenen Schaden geltend zu machen.

(3) Die Gefahr geht bei einer Lieferung spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache nicht bei der REWATRON GmbH liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die REWATRON GmbH versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Gefahr des Kunden. Im Fall einer Werklieferung geht die Gefahr mit der Inbetriebnahme (= industrielle Fertigung) auf den Kunden über. Verzögert sich die Inbetriebnahme infolge eines Umstands, dessen Ursache nicht bei der REWATRON GmbH liegt, so geht die Gefahr mit dem Inbetriebnahme-Datum gemäß Zeitplan auf den Kunden über.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang insbesondere im Falle des Annahmeverzugs trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die REWATRON GmbH betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro volle Woche für jeden angefangenen Monat beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die REWATRON GmbH. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

(5) Die Mängelrechte des Kunden gemäß § 11 setzen voraus, dass dieser den Liefer- und Leistungsgegenstand und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB untersucht. Bei Rügen wegen Mängeln oder wegen unvollständiger Lieferung hat der Kunde den geltend gemachten Mangel schriftlich genau zu benennen und spätestens innerhalb von fünf Werktagen der REWATRON GmbH schriftlich mitzuteilen. Über versteckte Mängel ist die REWATRON GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu informieren. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel oder Transportschäden sind ausgeschlossen.

§ 9 Abnahme

(1) Die REWATRON GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Abnahme des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes.

(2) Grundsätzlich findet eine förmliche Abnahme statt, andere Formen der Abnahme sind jedoch nicht ausgeschlossen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in das noch fehlende Leistungen und eventuelle Mängel aufzunehmen sind, auch soweit hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wegen unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden

(3) Daneben gilt die Abnahme auch als erfolgt,

- (a) wenn die Lieferung oder Leistung abgeschlossen ist,
- (b) wenn die REWATRON GmbH dies dem Kunden mitgeteilt und ihn zur Abnahme in einer angemessenen Frist aufgefordert hat und der Besteller die Abnahme innerhalb der gesetzten Frist unterlassen hat oder
- (c) der Besteller die industrielle Fertigung mit dem Liefer- und Leistungsgegenstand aufgenommen hat, insbesondere verkaufsfähige Produkte produziert.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Abnahme erforderlichen Materialien in der von der REWATRON GmbH benötigten Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Werden vor Abnahme durch Verschulden der REWATRON GmbH Materialien mit einem der Projektkomplexität angemessenen Wert verarbeitet, die nicht bestimmungsgemäß verwendet, wiederverwendet bzw. weiterverarbeitet werden können, trägt die REWATRON GMBH die dadurch entstehenden Mehrkosten.

REWATRON GmbH

Verwaltung:
Tanngasse 14/1
D-73577 Ruppertshofen
Tel.: +49 7176 4480303
Fax: +49 7176 4480304
E-Mail: info@rewatron.com
Internet: www.rewatron.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.06.2020

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Rücknahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur unwiderruflichen, vorbehaltlosen und vollständigen Bezahlung Eigentum der REWATRON GmbH. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z. B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand vertragsgemäß befindet das Sicherungsmittel "Eigentumsvorbehalt" unbekannt ist, ist zusätzlich dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem an diesem Ort geltenden Recht einem "Eigentumsvorbehalt" sinngemäß am nächsten kommt. Der Besteller ist zu Mitwirkungshandlungen, insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen, die nach dem an dem jeweiligen Ort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines derartigen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.

(2) Erlischt der Eigentumsvorbehalt, insbesondere wegen Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung etc., so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des Kunden gegen einen Dritten. Nur die REWATRON GmbH darf diese Forderung einziehen, wenn sich der Kunde gegenüber der REWATRON GmbH im Zahlungsverzug befindet. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Waren durch den Kunden steht der REWATRON GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vertragsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für die REWATRON GmbH.

(3) Zur Sicherung der Forderungen der REWATRON GmbH gegen den Kunden tritt der Kunde sämtliche Forderungen und Ansprüche an die REWATRON GmbH ab, die dem Kunden durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die REWATRON GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(4) Übersteigt der Wert der REWATRON GmbH aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des verlängerten Eigentumsvorbehalts dienenden Sicherheiten die Forderungen der REWATRON GmbH gegenüber dem Kunden um mehr als 10 %, so wird auf Verlangen des Kunden die REWATRON GmbH insoweit Sicherheiten freigeben, als eine Übersicherung vorliegt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der REWATRON GmbH.

(5) Das Recht zur Erklärung des Rücktritts bleibt der REWATRON GmbH unbenommen. Im Falle des Rücktritts darf die REWATRON GmbH die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, um den Vertrags- und Liefergegenstand zurückzunehmen. Weitere Ansprüche der REWATRON GmbH bleiben hiervon unberührt.

(6) Die REWATRON GmbH ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

(7) Bis zur vollen Befriedigung aller Ansprüche der REWATRON GmbH hat der Kunde den Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen die Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung zu versichern. Alle erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Kunden auf dessen Kosten durchzuführen.

(8) Bei Eingriffen Dritter (z. B. Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen) in die Rechte der REWATRON GmbH hat der Kunde die REWATRON GmbH unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller hat die Dritten unverzüglich auf das Eigentum der REWATRON GmbH hinzuweisen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die REWATRON GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber der REWATRON GmbH.

§ 11 Sachmängel

(1) Die REWATRON GmbH haftet dem Kunden dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Kunden übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Sachmangel dar. Mängel sind der REWATRON GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die REWATRON GmbH haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung, schlechter Instandhaltung, Änderungen ohne schriftlicher Zustimmung der REWATRON GmbH, nicht ordnungsgemäß ausgeführter Reparaturen durch den Kunden, unsachgemäßer Reinigung, Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen der REWATRON GmbH, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, fehlerhafter Austausch von Werkstoffen, auf vom Kunden gelieferte Problematerialien oder Betriebsmedien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Die REWATRON GmbH haftet auch nicht für Verschleiß am Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon; Verschleiß ist u. a. der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, also durch Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.

REWATRON GmbH

Verwaltung:
Tanngasse 14/1
D-73577 Ruppertshofen
Tel.: +49 7176 4480303
Fax: +49 7176 4480304
E-Mail: info@rewatron.com
Internet: www.rewatron.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.06.2020

3) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(4) Haftet die REWATRON GmbH für einen Sachmangel, steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Nachbesserung zu. Die REWATRON GmbH kann nach eigenem Ermessen zwischen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung wählen. Schlägt die von der REWATRON GmbH gewählte Art der Mängelbeseitigung durch Verschulden der REWATRON GmbH dreimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung der REWATRON GmbH über die in § 12 festgelegten Haftungsgrenzen kommt nicht in Betracht.

(5) Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Aufstellungsort erfordert, hat der Kunde der REWATRON GmbH das mangelhafte Teil auf seine Kosten mit einer genauen Beschreibung des Mangels zur Reparatur oder bzw. zur Ersatzleistung zu übersenden. Bestätigt sich, dass das übersendete Teil mangelhaft war, erstattet die REWATRON GmbH dem Kunden den aufgewendeten Betrag. Ersetzte Teile stehen bzw. fallen in das Eigentum der REWATRON GmbH. Die Sachmängelhaftung der REWATRON GmbH erlischt, wenn die REWATRON GmbH dem Kunden das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet.

(6) Die REWATRON GmbH kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn der Kunde den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; ausgenommen hiervon ist ein Zahlungsbetrag, der dem Betrag der unmittelbaren Nachbesserungskosten entspricht. Macht der Kunde einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch die REWATRON GmbH heraus, dass der vom Kunden geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat die REWATRON GmbH für ihre erbrachten Leistungen, einschließlich der von ihr vorgenommenen Untersuchung, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

(7) Wird der REWATRON GmbH die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten nicht ermöglicht oder werden von dem Käufer behauptete Mängel ohne schriftliche Zustimmung der REWATRON GmbH durch den Kunden oder Dritte behoben, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche sofern nicht zuvor eine Nachbesserung durch die REWATRON GmbH fehlgeschlagen ist.

(8) Durch Instandsetzung des Vertragsgegenstandes oder Teilen hiervon werden die ursprünglichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche weder gehemmt noch unterbrochen.

§ 12 Schadenersatzansprüche

(1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der REWATRON GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen dieses Abschnitts.

(2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die REWATRON GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die REWATRON GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bis maximal 10 % des Auftragswerts. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Soweit die REWATRON GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von der REWATRON GmbH geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr für Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, für die nach dem Gesetz grundsätzlich eine zweijährige Verjährungsfrist besteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die REWATRON GmbH, die mit dem Mangel in Verbindung oder nicht in Verbindung bzw. Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die REWATRON GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder des Liefergegenstandes übernommen hat.
- b) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und bei einer Montageverpflichtung der REWATRON GmbH mit der Vollendung der Montage.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die Sicherheitshinweise der REWATRON GmbH sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Kunde den Anweisungen der REWATRON GmbH zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, das Bedien- und Wartungspersonal zu den vereinbarten Schulungsterminen bereitzustellen und die Anlage mit diesem geschulten Personal zu betreiben und zu warten. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheiten, so haftet die REWATRON GmbH nicht für den daraus entstandenen Schaden.

§ 15 Software

- (1) Die REWATRON GmbH räumt dem Besteller an der jeweils überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz ein. Der Kunde ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur im Hinblick auf den Vertragsgegenstand berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer des Vertragsgegenstandes zu nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes von kompilierten Programmen.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen. Veräußert der Kunde den Vertragsgegenstand im Rahmen seines üblichen Geschäftsgangs an einen Dritten und ist der Dritte kein Wettbewerber der REWATRON GmbH, verpflichtet sich die REWATRON GmbH nach entsprechender Aufforderung zur Zustimmung der Übertragung des Nutzungsrechtes an der Software, sofern die REWATRON GmbH nicht begründet darlegen kann, dass hierdurch Wettbewerber der REWATRON GmbH Kenntnis von Geschäfts- und / oder Betriebsgeheimnissen der REWATRON GmbH erhalten. Das Nutzungsrecht des Kunden ist nicht ausschließlich. Die REWATRON GmbH ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.
- (3) Dem Kunden ist es untersagt, die ihm überlassene Software und das eventuell zugehörige Benutzerhandbuch einem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
- (4) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke oder Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern. Der Kunde darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer

REWATRON GmbH

Verwaltung:
Tanngasse 14/1
D-73577 Ruppertshofen
Tel.: +49 7176 4480303
Fax: +49 7176 4480304
E-Mail: info@rewatron.com
Internet: www.rewatron.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 10.06.2020

REWATRON

Spitzenleistungen im Umwelt-Anlagenbau

Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der Kunde darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.

(5) Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekomprimierung der Software ist untersagt und der Kunde wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 69 lit. e) des Urheberrechtsgesetzes liegen vor.

(6) Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen ausschließlich der REWATRON GmbH zu; entsprechendes gilt bei Änderungen und Übersetzungen der Programme.

(7) Die REWATRON GmbH ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der REWATRON GmbH und dem Kunden ist Ellwangen. Die REWATRON GMBH ist berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung, soweit rechtlich zulässig.

(3) Bezüglich Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit gilt § 306 BGB.

Ender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der REWATRON GmbH.